

§ 1 Anwendungsbereich

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten im Rechtsverhältnis zu jeglichen Auftraggebern als Verbraucher oder Unternehmer für sämtliche Leistungen, die von uns erbracht werden. Die Geschäftsbedingungen erstrecken sich ohne ausdrückliche Vereinbarung auf alle zukünftigen Kauf- und Lieferverträge mit dem Besteller.
- Jede abweichende Vereinbarung von unseren Geschäftsbedingungen bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen; diese werden auch nicht durch Schweigen Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot, Vertragsinhalt

- Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist.
- Abweichungen von schriftlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils im Internet unter www.wreckabbruch.de veröffentlichten Preislisten zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Beseitigungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise.
 - Erfolgt die Lieferung der bestellten Ware oder die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen später als einen Monat nach Vertragsabschluss, sind wir zu einer Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises berechtigt, wenn die Preiserhöhung auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z. B. Tarifabschlüsse, Roh- oder Energiekosten, Deponiekosten, Müll, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruht, die nach Vertragsabschluss entstanden sind; in diesem Fall gilt für die Bestimmung des erhöhten Preises vereinbarungsgemäß § 315 BGB.
 - Siefern wir uns kraft einzelvertraglicher, schriftlicher Vereinbarung zur Lieferung der Ware oder Abholung von Abfällen frei Baustelle verpflichtet, beinhaltet der vereinbarte Preis für die Anlieferung frei Baustelle die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen uns zur Berechnung von Kleingemengzuschlägen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Abladestelle; das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Abladestellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrfachfahrzeugen ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, im Lieferpreis nicht enthalten. Im Lieferpreis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von max. 15 Minuten enthalten; darüber hinausgehende Zeiten können dem Besteller gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für die Entsorgung von Abfällen.
 - Rechnungen sind vereinbarungsgemäß zahlbar innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
 - Mit Überschreitung des Zahlungstermins gemäß § 3 Ziffer 4. kommt der Besteller in Verzug. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang auf einem unserer Geschäftskonten. Dies gilt auch bei Scheckzahlung. Im Falle des Verzuges werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Besteller offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
 - Bei Zahlungsverzug des Bestellers haben wir vorabteilhaft weiterer Ansprüche das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen. Zur Realisierung dieses Anspruchs verpflichtet sich der Besteller, uns die erforderlichen Auskünfte über den Standort der Ware zu geben; gleichzeitig räumt er uns das unwiderrufliche Recht ein, zur Abholung unserer Ware sein Betriebsgelände und die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten.
 - Im Falle des Rücktritts nach 6. und für den Fall, dass der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurücktreten sollte, ist der Besteller zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet; die Höhe dieses Schadensersatzanspruches beträgt 25 % der Auftragssumme. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale nach Satz 1. Gleichzeitig behalten wir uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.
 - Der Besteller kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - Wir sind zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet; die Annahme von Wechseln oder Schecks beinhaltet in keinem Fall die Stundung unserer Forderung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers; Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
 - Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer von der Geschäftsführung un-terzeichneten ausdrücklichen Inkasso-vollmacht geleistet werden.
 - Bestehen unsererseits mehrere Forderungen gegen den Besteller, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen.
- § 4 Lieferung, Liefertermine
- Die Lieferung versteht sich ab unserem Lager im Weidering 21. Wir sind stets zu Teillieferungen bereit.
 - Erklären wir uns einzelvertraglich zur Lieferung an den vom Besteller bestimmten Lieferort bereit, geht die Gefahr bereits zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware unser Unternehmen verlässt. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 - Ist einzelvertraglich die Lieferung frei Baustelle vereinbart, bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
 - Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle/Bestimmungsort werden risikolose befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller vorausgesetzt. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung vereinbarungsgemäß an der Stelle, bis zu der das Lieferfahrzeug ungehindert gelangen kann.
 - 3.2 Fehl-/Leerfahrten, nicht ausgeladene Fahrzeuge und Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - Die von uns genannten Termine und Fristen sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
 - Erklären wir uns durch Individualvereinbarung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen bereit, verlängert sich diese Lieferfrist automatisch um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Der Besteller kann vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der unter Umständen verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und gleichzeitig die Verweigerung der Leistungsannahme nach Ablauf der Nachfrist anträgt.
 - In diesem Fall erstreckt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers auf den Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen, die von uns bis zum Ablauf der evtl. gesetzten Nachfrist noch nicht als versandbereit gemeldet waren; nur wenn die bereitgestellten Teillieferungen auf den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
 - Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder

Unmöglichkeit auch in Form von Konventionalstrafen ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Sicherungsrechte

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den nachfolgenden Ziffern aufgelisteten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
 - Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
 - Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller bzw. Verkäufer, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
 - Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum.
- Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Bestellers auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abtreten. Dies aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbe-haltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldner in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Besteller und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 5, was folgt:
- Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Besteller zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Besteller über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Besteller überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Besteller abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kauf- preises um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Besteller zu überweisen.
7. Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: der Besteller hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen, er wird außerdem den Pfändungsplausibler schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.
- § 6 Konzern-Verrechnungsklausel
- Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Bestellers, die diesem uns und gegen uns, insbesondere im Sinn des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zusteht, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen. Dazu ist ausreichend, wenn dem Besteller mit der Aufrechnungserklärung bekannt gemacht wird, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.
- § 7 Mängelrügen, Gewährleistung
- Hinsichtlich der Maße und der Gewichte der vertragsgegenständlichen Ware ist für die Rechnungsfakturierung das in unserem Lieferwerk von uns auf einer geeichten Waage oder nach Aufmaß ermittelte Maß oder Gewicht oder die beim Verladen von uns ermittelte Stückzahl bzw. Menge maßgeblich.
 - Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.
 - Bei Schüttgutlieferungen können Gewichts- oder Mengenabweichungen der von uns gelieferten Ware nur sofort nach Eingang am Ablieferungsart vor ihrer Entladung vom Besteller gerügt werden.
 - Bei Lieferungen von Gesteinen entspricht die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes den jeweils gültigen amtlichen sowie maßgeblichen technischen Regelwerken, Vorschriften und Normen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen.
 - Sonstige Rügen bezüglich Mängel der Ware müssen sofort nach Übernahme der Ware bei uns eingehen, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt.
- Allerspätestens sind Mängel nach 7 Tagen schriftlich oder per Fax bei uns anzuzeigen. Mit Ablauf dieser Frist sind Sachmängelanträge ausgeschlossen.
- Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten oder sonst ungenügenden Rüge.
 - Die Anerkennung der Mängelansprüche setzt voraus, dass uns Gelegenheit zur Nachprüfung der unveränderten Ware gegeben wird.
 - Probenentnahmen des Kunden sind uns gegenüber nur verbindlich, wenn wir bei der Probenentnahme zugegen waren und die Probenentnahme dem jeweils einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen entspricht. Unterscheidet sich eine, von uns durchgeführte Materialprüfung von der des Kunden, so ist vereinbart, dass eine Analyse einer neutralen Prüfstelle für beide verbindlich erfolgt. Es gelten in jedem Fall die Toleranzen, wie sie sich aus den, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden, obigen, technischen Regelwerken ergeben.
 - Die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware hat den allgemeinen technischen Regelwerken und - soweit solche bestehen - zusätzlichen technischen Regelwerken mit den hierin enthaltenen Toleranzen zu entsprechen.
- Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfung und Rezepturen) stellen lediglich Beschreibungen des Liefergutes, jedoch keine Eigenschaftszusicherungen dar. Dies gilt insbesondere für die Parameter, die in Rezepturen und Eignungsprüfungen enthalten sind. Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung von durch uns

geliefertes Material.

- Die die für den Besteller maßgebliche Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware in Abweichung von § 438 Abs. Ziffer 3 BGB wird auf ein Jahr verkürzt.
- Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; in beiden Fällen tragen wir die erforderlichen Transportkosten bis zum Sitz des Bestellers, sofern dieser in Deutschland liegt. Das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung steht dem Besteller erst dann zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal erfolglos war.
- Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, haften wir nicht für Mängelfolgeschäden, es sei denn, dass der von uns gelieferte Sache eine schriftlich zugesicherte Eigenschaft fehlt und diese Zusicherung gerade vor einem Mängelfolgeschaden der konkret aufgetretenen Art schützen sollte oder uns bzw. einem unserer Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- Bei gebrauchten Baustoffen ist die Geltendmachung von Sachmängeln grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Schadensersatzansprüche

- Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus einer von uns zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Firma oder eines von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Soweit wir aufgrund gesetzlicher oder obiger Vorschriften dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss von beiden Seiten voraussehbaren typischen Schäden begrenzt.
- Diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach soll vereinbarungsgemäß auch dann gelten, wenn und soweit die in Ziff. 1. vereinbarte Haftungsbeschränkung dem Grunde nach ganz oder teilweise unwirksam sein sollte.
- Die Haftungsbeschränkungen gem. den Ziff. 1. und 2. erstrecken sich vereinbarungsgemäß auf unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen und auf alle von uns zur Auftragsbearbeitung eingeschalteten sonstigen Personen.

§ 9 Containerstellung und Entstorgungsleistungen

- Der Auftraggeber ist zur exakten Unterrichtung des Auftragnehmers über die Zusammensetzung der anzuhaltenden oder zu transportierenden Stoffe verpflichtet.
- Bei Stoffen, deren Abfuhr/Lagerung anzeige- oder genehmigungspflichtig ist, hat der Auftraggeber die notwendigen Erklärungen abzugeben. Genehmigungen einzuholen bzw. erforderliche Unterlagen (z. B. ADR) dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftragnehmer ist zur Übernahme und Abfuhr derjenigen Stoffe verpflichtet, die ausdrücklich Gegenstand des erteilten Auftrags sind und die vom Auftraggeber ordnungsgemäß gegenüber dem Auftragnehmer deklariert worden sind. Kosten die durch Falschbefüllungen entstehen (Nachsortierung, zusätzliche Analysen, höhere Entsorgungskosten, Fehl-/Leerfahrten), gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.1 Stellen wir nach der Abnahme der Abfälle fest, dass die abgenommenen Abfälle nicht nur unerheblich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, ist der Besteller auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, wo sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise können wir den Rücktransport zum Besteller auch selbst ausführen oder Dritte damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- 3.2 Ist der Abfall spezifikationswidrig, sind wir gegenüber dem Besteller nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft uns bei spezifikationswidrigem Abfall bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, können wir nach unserer Wahl vom Besteller eine gesetzzmäßige Entsorgung verlangen und unseren entgangenen Gewinn geltend machen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzteren Fall haben wir neben dem Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- 3.3 Die abfallrechtliche Verantwortung des Bestellers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch unsere Beauftragung unberührt.
- Soweit Behälter auf Wunsch des Auftraggebers an erlaubnispflichtigen Standorten aufgestellt werden, ist die Erlaubnis (z.B. Stadt Bensheim, Straßenverkehrsbehörde) vom Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen. An jedem Standort sind die Behälter vom Auftraggeber auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu sichern. Kommt es diesen Verpflichtungen nicht nach, haftet er gegenüber dem Auftragnehmer bzw. gegenüber dritten Personen für den dadurch eintretenden Schaden.
- Falls der Auftragnehmer auftragsgemäß Grundstücksflächen des Auftraggebers befahren muss, trägt die hiermit verbundenen Gefahren und auftretenden unvermeidbaren Schäden ausschließlich der Auftraggeber.
- Bei der Anlieferung und Abholung der Container muss die freie Zufahrt des Transportfahrzeuges gewährleistet sein. Der Container muss am Aufstellungsort einen festen Standplatz erhalten.
- Fehl-/Leerfahrten, erforderliche Umladungen und Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und bei Verlust haftet der Auftraggeber. Folgende Handhabung ist bei der Containerbenutzung zu beachten: In dem Behälter kein Feuer anzünden. Den Behälter gleichmäßig und nur bis an den Rand beladen. Den Behälter nur mit unserer Zustimmung der umstellen.

§ 11 Sonstiges

- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist unser Firmensitz.
- Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Firma örtlich zuständige Gericht; dies gilt auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselpro- zesse.
- Für sämtliche vertragliche Beziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht; das Ab- kommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- In diesem Fall soll vielmehr die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzt werden, die dem bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- Wir behalten es uns vor, Bonitätsauskünfte einzuholen und verwenden hierfür die uns bekannt gemachten Firmenadressen.
- Die Daten aus diesem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.